

Wegleitung

Vorgehen bei der Abspaltung illiquider Vermögenswerte („Side Pockets“)

(Stand: 29. April 2009)

Diese Wegleitung enthält einen allgemeinen Überblick über den Ablauf und die notwendigen Schritte bei der Abspaltung längerfristig nicht bewertbarer und/oder nicht veräusserbarer Vermögenswerte. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Rechtsgrundlagen: Art. 7 des Gesetzes über Investmentunternehmen, IUG (Änderung des vollständigen Prospekts), Art. 16 IUG, Art. 12 u. 13 der Verordnung über Investmentunternehmen, IUUV (Umstrukturierung bzw. Spaltung von Investmentunternehmen), Art. 17 IUG, Art. 74 u. 75 IUG (Liquidation bzw. Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), Art. 8 IUUV (Name eines Investmentunternehmens).

Formeller Ablauf und einzureichende Unterlagen

■ Aussetzung des Anteilshandels (Art. 27 IUUV)

Kann ein wesentlicher Teil des Vermögens nicht mehr ordnungsgemäss bewertet werden, sind mit sofortiger Wirkung keine Anteile mehr abzurechnen. Die Wesentlichkeit kann im vollständigen Prospekt erwähnt werden, andernfalls gilt nach Amtspraxis der FMA ein Richtwert von 10%.

- » *Anweisung der Depotbank bzw. Administrationsstelle zur Aussetzung des Anteilshandels*
- » *Information an die FMA, die Revisionsstelle sowie die Anleger*

Bereits bestehende Zeichnungen bzw. Rückgaben sind zu sistieren, können aber bei entsprechender Information der Anleger bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels pendent gehalten werden; in diesem Fall werden die Anteile bei der nächsten NAV Berechnung abgerechnet, sofern sie zwischenzeitlich nicht widerrufen wurden.

■ **Antrag zur Bildung eines Side Pockets**

Um die illiquiden bzw. nicht bewertbaren Vermögenswerte vom restlichen Fondsvermögen abzuspalten, ist von der Verwaltungsgesellschaft (VerwG) bei der FMA ein begründeter Antrag sowie ein Prospektänderungsgesuch einzureichen.

» *Antrag an die FMA muss folgende Punkte umfassen:*

- detaillierte Portfolioaufstellung mit aktueller Bewertung, Einstandspreisen und prozentualer Gewichtung
- ausführliche Schilderung des Sachverhalts
- Begründung, weshalb die in Frage stehenden Titel für den Fonds gekauft worden sind
- Abschätzung Zeithorizont der Nicht-Bewertbarkeit
- Schilderung der vorgenommenen Prüfung von alternativen Vorgehensweisen
- finanzielle Auswirkungen der Massnahmen auf den NAV (absolut und relativ)
- Kostenbelastung des Side Pockets (allfällige Bildung von Rückstellungen)
- geplante Anlegerinformation über die Abspaltung und Beteiligung am Side Pocket
- geplanter Umgang mit der Performance-History nach Abspaltung

» *Prospektänderungsgesuch zur Schaffung eines neuen Segments, in welches die illiquiden Vermögenswerte abgespalten werden*

- gegebenenfalls Umwandlung eines nicht segmentierten Investmentunternehmens (IU) in ein segmentiertes IU
- Weiterführung des ursprünglichen Fondsvermögens – mit Ausnahme der illiquiden Vermögenswerte – in einem Segment im Rahmen der bisherigen Anlagepolitik
- Weiterführung der illiquiden Vermögenswerte des ursprünglichen Fondsvermögens in einem neuen Segment, dem sog. „Side Pocket“, unabhängig vom restlichen Fondsvermögen
- dieses neue Segment wird unmittelbar nach Gründung in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös aus, sobald die darin enthaltenen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar werden
- In Anlehnung an Art. 8 IUV hat das neue Segment die Bezeichnung „Side Pocket“ im Namen zu führen

■ **Bewilligung des Side Pockets**

Die FMA entscheidet nach eingehender Prüfung des Antrags auf Einzelfallbasis über das Prospektänderungsgesuch. Im Falle eines positiven Entscheids genehmigt die FMA die Prospektänderung bzw. die Bildung eines Side Pockets per Verfügung mit folgenden Auflagen (in sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 6 IUV):

- die illiquiden Vermögenswerte im Fondsvermögen sind unter Aufsicht der Revisionsstelle entsprechend abzuschreiben und anschliessend als neues Segment („Side Pocket“) abzuspalten;
- die Anteilsinhaber erhalten im Verhältnis ihrer Anteile am ursprünglichen IU auch Anteile am Side Pocket;
- die Depotbank bestätigt die Ausgabe bzw. Verbuchung der neuen Anteile;
- die VerwG meldet der FMA den formellen Abschluss der Abspaltung (Art. 13 Abs. 6 i.V.m. Art. 13 Abs. 5 IUV);
- die Revisionsstelle bestätigt der FMA den korrekten Abschluss derselben (Art. 13 Abs. 6 i.V.m. Art. 13 Abs. 5 IUV);
- die VerwG setzt das Side Pocket unmittelbar nach dessen Schaffung in Liquidation; sie bestätigt der FMA die Einleitung der Liquidation und übermittelt ihr eine Kopie des Liquidationsbeschlusses; es gelten die Bestimmungen bzw. die Wegleitung der FMA zur Liquidation eines IU sinngemäss;
- der Anteilshandel des Side Pockets bleibt gemäss den Bestimmungen zur Liquidation ausgesetzt (Art. 75 IUG), es werden keine neuen Anteile des Side Pockets ausgegeben oder zurückgenommen;
- sodann kann der Anteilshandel mit dem Segment, welches das ursprüngliche Fondsvermögen mit Ausnahme der illiquiden Vermögenswerte weiterführt, wieder aufgenommen werden; allfällig pendente Zeichnungen bzw. Rücknahmen werden bei der ersten NAV Berechnung abgerechnet, sofern sie zwischenzeitlich nicht widerrufen wurden;
- allfällige Liquidationserlöse des Side Pockets werden nach entsprechender Prüfung durch die Revisionsstelle und Zustimmung durch die FMA an die Anteilsinhaber ausgeschüttet; nach erfolgter vollständiger Liquidation ist das Segment unverzüglich im Öffentlichkeitsregister zu löschen;
- die VerwG informiert gemäss der Vorlage des Antrags die Anleger über die Prospektänderungen sowie über die Einleitung der Liquidation des Side Pockets;

- Kosten, die dem IU vor der Wiederaufnahme des Anteilshandels entstehen, können dem aktuellen Fondsvermögen belastet werden, da es sich hierbei seit der Sistierung um einen geschlossenen Anlegerkreis handelt. Darüber hinaus entstehende Kosten, die bis zu einer (Teil-) Liquidation des Side Pockets anfallen, dürfen nicht dem zukünftigen Fondsvermögen belastet werden.

Hinweis

Erscheint die Fortführung des IU aufgrund des relativen Anteils der illiquiden Vermögenswerte am Gesamtfondsvermögen nicht sinnvoll, besteht auch die Möglichkeit der Teilauszahlung eines Anlagefonds in Liquidation („Teilliquidation“). Wir verweisen hierzu auf die entsprechende Wegleitung zur Liquidation eines IU.